

## REGELUNGEN ZUM SEMINARBETRIEB IM ÜBERBLICK

Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen – auch beim Besuch eines Seminars. Zum Schutz unserer Schüler und unserer Mitarbeiter, sowie Dozenten sind daher verbindliche Regeln und Maßnahmen in Kraft, die beim Besuch eines Präsenzseminars im Schulungszentrum zu beachten sind. Hier finden Sie die wichtigsten Hygieneregeln, SARS-CoV-2 Sicherheitsvorschriften und allgemeine Hinweise im Überblick.

Nur gemeinsam sind wir in der Lage, diese besondere Situation zu beherrschen. Bitte unterstützen Sie uns mit der Einhaltung dieser Regelungen. Wir freuen uns auf Sie und wünschen allen Schülern einen erfolgreichen Seminarbesuch.



Tragen Sie Ihre Maske (chirurgische Maske bzw. FFP2-Maske) bereits beim Betreten der Schulungsräume.



Bitte beachten Sie die aktuell geltende Testpflicht für den Besuch unserer Seminare.



Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und mind. 20 Sekunden mit Seife. Desinfektionsmittel stellen wir Ihnen in den Waschräumen ebenfalls zur Verfügung.



Beachten Sie die Hust- und Niesetikette (Einmaltaschentücher verwenden, Husten und Niesen in die Ellenbeuge).



Halten Sie mind. 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen - auch in den Pausenzeiten.



Teilnehmer mit (auch leichten) Erkältungssymptomen können ebenfalls nicht am Seminar teilnehmen, wir bitten um Ihr Verständnis.

## TESTPFLICHT

*Sichere Präsenzveranstaltungen mit negativem Corona-Test: Selbsttests verfügbar*

Seminar- und Prüfungsteilnehmenden ist die Veranstaltungsteilnahme nur noch **mit einem negativen Testergebnis bzw. vergleichbaren Nachweisen** (z. B. Nachweis einer vollständigen Impfung) möglich. Als Nachweis kann ein bereits vorliegendes, schriftlich durch Dritte bescheinigtes Testergebnis dienen, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Die Reikischule Deutschland GbR stellt ab 01.10.21 den Teilnehmenden, die ohne ein solches aktuell bescheinigtes negatives Testergebnis zum Seminarbeginn erscheinen, Antigen-Schnelltests zur Selbstanwendung zur Verfügung.

# Hygieneplan Corona

## Vorbemerkung

Für die Tätigkeit der Reikischule Deutschland GBR werden unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und dem SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard folgen. Dabei sind unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern sowie die konkreten Gegebenheiten der einzelnen Standorte zu berücksichtigen. Im Falle behördlich erlassener und/oder anderer darüber hinausgehender Regeln sind diese einzuhalten. Entsprechende Regeln werden vor Ort ausgewiesen. Durch die Führungskräfte sowie die Dozenten wird Sorge getragen, dass die Hygienehinweise bekannt gemacht und deren Einhaltung durch Mitarbeiter, Trainer und Seminar- sowie Prüfungsteilnehmer ernst genommen wird. Dabei sind alle Mitarbeitenden, alle Dienstleistenden sowie alle Seminar- und Prüfungsteilnehmenden darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden sowie des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

### 1. Betrieb der Reikischulen -Standorte

Der sichere Betrieb der „Reikischulen“ und anderer Standorte erfolgt auf der Grundlage dieses Hygieneplans. Eine behördlich erlassene Reise- und/oder Kontaktsperre („Lockdown“) für den Standort kann dennoch zur vorübergehenden Aussetzung des Schulungs- und Prüfungsbetriebes führen.

### 2. Umgang mit Buchungen

Sollten Regelungen dieses Hygieneplans, behördliche Vorgaben oder andere der Pandemie geschuldete Umstände die Teilnahme an Schulungen, Prüfungen oder anderen präsenten Veranstaltungen der Reikischulen verhindern, erfolgt eine kostenfreie Umbuchung.

### 3. Persönliche Hygiene

Der Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch vor allem auf dem Wege der Tröpfchen-Infektion übertragbar. Dies erfolgt auf direktem Wege über die Schleimhäute der Atemwege, aber auch indirekt über Hände, die dann mit Nasen- oder Mundschleimhaut oder die Augenbindehaut in Kontakt kommen. Eine Schmier-Infektion durch Kontakt mit kontaminierten Oberflächen gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, jedoch nicht unmöglich.

## Wichtigste Maßnahmen:

- ✚ Abstand von mindestens 1,50 m halten.
- ✚ Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung darf der Standort nicht betreten werden.
- ✚ Beobachtung des Gesundheitszustandes aller Anwesenden, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu erkennen.
- ✚ Keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- ✚ Konsequente Händehygiene.
- ✚ Einhaltung der Husten- und Niesregeln.

## **Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nasen-Bedeckung (jeweils unter Beachtung darüber hinausgehender Regeln der jeweiligen Bundesländerverordnungen)**

- ✚ Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (eines Mund-Nasen-Schutzes) oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP-Maske) ohne Ventil ist auf allen Gemeinschafts-, Begegnungs- und Wegeflächen mit Publikumsverkehr für jede Person verpflichtend. Lediglich am unmittelbaren Seminar- oder Prüfungsplatz kann auf diesen Schutz verzichtet werden (falls dies unter Beachtung der jeweiligen Länderregelung zulässig ist).
- ✚ Auch in reinen Büro- und anderen Arbeitsbereichen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP-Maske auf allen Gemeinschafts-, Begegnungs- und Wegeflächen für jede Person verpflichtend. Lediglich am unmittelbaren Arbeitsplatz kann auf diesen Schutz verzichtet werden (falls dies unter Beachtung der jeweiligen Länderregelung zulässig ist).
- ✚ Während des Unterrichtens wird Referenten das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP-Maske empfohlen (falls dies unter Beachtung der jeweiligen Länderregelung nicht verpflichtend ist).
- ✚ Während des Beaufsichtigens oder Prüfens wird Prüfungsaufsichten und Prüfenden das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP-Maske empfohlen (falls dies unter Beachtung der jeweiligen Länderregelung nicht verpflichtend ist).
- ✚ Die Einhaltung der 1,5-Meter-Abstandsregel ist in jedem Fall verpflichtend.

### **4. Ausschlußkriterien für die Seminar- oder Prüfungsteilnahme**

- ✚ Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses (aus einem PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigentest, Corona-Selbsttest, Antikörpertest u. a.) ist die Teilnahme nicht möglich.
- ✚ Bei Auftreten einer Atemwegserkrankung ist die Teilnahme nicht möglich.
- ✚ Teilnehmende, die ihren Wohn- und/oder Arbeitsort in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt haben, in dem oder in der in den letzten 7 Tagen vor Seminarbeginn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) höher als 50 pro 100.000 Einwohner liegt (Inzidenz), haben präventiv die Möglichkeit, auf ihre Seminar- oder Prüfungsteilnahme zu verzichten. Im Falle einer behördlich erlassenen Reise- oder Kontaktsperre („Lockdown“) für eine solche Gebietskörperschaft oder von deren Teilen ist die Seminar- oder Prüfungsteilnahme nicht möglich. Grundlage ist die Veröffentlichung der Inzidenz im aktuellsten Täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019  
([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situation\\_sberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situation_sberichte/Gesamt.html))
- ✚ Bei Rückkehr von Auslandsreisen aus internationalen Risikogebieten sind die dafür geltenden rechtlichen Regeln von Bund und Ländern zu beachten. So besteht seit dem 08.08.2020 eine Testpflicht für jeden Einreisenden aus internationalen Risikogebieten. Erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland) ist eine Teilnahme möglich. Sollte eine Teilnahme nicht

möglich sein, erfolgt eine kostenfreie Umbuchung.

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=FCF6FB048640D77856DFB20836BD827D.internet052](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=FCF6FB048640D77856DFB20836BD827D.internet052))

(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>)

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regeln liegt bei dem jeweiligen Teilnehmenden.

## **NEU AB 04.09.2021**

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-470/>

### **5. Raumhygiene und Lehrbetrieb (Seminar- und Prüfungsräume, Aufenthaltsbereiche, Büroräume)**

- ✚ Bei der Einrichtung der Räumlichkeiten ist auch im Lehr- wie im Prüfungsbetrieb die 1,5 Meter Abstandsregel einzuhalten. So kann ein Tisch nur durch einen Teilnehmenden genutzt werden. Die Tische selbst müssen auseinandergestellt werden, was zu einer deutlichen Verringerung der Teilnehmenden führt.
- ✚ Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Lüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen (Kipplüftung ist nicht ausreichend).
- ✚ Die Lehrveranstaltungen werden (wie im Regelbetrieb) zur Begrenzung auf einen überschaubaren Personenkreis in festen Lerngruppen durchgeführt.
- ✚ Partner- und Gruppenarbeiten sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.
- ✚ Der Kontakt zu den Seminar- und Prüfungsteilnehmenden ist auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb zu beschränken. Eine individuelle Beratung ist ausschließlich unter Nutzung elektronischer Kommunikation möglich.
- ✚ Sitzecken in den Aufenthalts- bzw. Loungebereichen werden für die Nutzung gesperrt. Bistrotische werden zur Nutzung durch jeweils eine Person begrenzt.
- ✚ Die Reinigung erfolgt täglich entsprechend des Nutzungsgrades.
- ✚ Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche untertägige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln von:
  - ✚ Türklingen und Griffen
  - ✚ Licht- und sonstigen Schalter
  - ✚ Sonstigen Berührungsflächen im Publikumsbereich
- ✚ Das Betreten der Bürobereiche ist Mitarbeitenden und Dienstleistenden der Reikischule Deutschland gestattet. Dabei ist auf die Einhaltung der Regeln unter Punkt 1 zu achten. Der Zutritt von Seminar- und Prüfungsteilnehmenden ist nicht möglich.

- ✚ Bedienelemente der Arbeitsplätze (Computermäuse, Tastaturen, Telefone) und andere Arbeitsmittel sind ausschließlich personenbezogen zu nutzen und nach Nutzung zu reinigen.
- ✚ Die genannten Regelungen für den Seminarbetrieb gelten für die Durchführung von Prüfungen analog.

## 6. Wegeföhrung

Es gilt, die Anzahl der Personen zu minimieren, die zeitgleich auf den Fluren bzw. den Gebäudewegen zur Reikischule unterwegs sind. Wichtige Maßnahmen dazu sind:

- ✚ Staffelung der Beginnzeiten
- ✚ Staffelung der Pausenzeiten
- ✚ Betreten der Standorte unmittelbar vor Beginn, und Verlassen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung
- ✚ Die Wegeföhrung folgt den individuellen Gegebenheiten der Standorte und ist so zu planen, dass die Einhaltung der Abstandsregeln sichergestellt werden.

## 7. Hygiene im Sanitärbereich

- ✚ In allen Sanitärräumen stehen flüssige Seifen- und ggf. Desinfektionsmittelspender mit Aushang zur richtigen Anwendung, Einmalhandtücher sowie Toilettenpapier ausreichend zur Verfügung.
- ✚ Zur Einhaltung der Abstandsregel wird der gleichzeitige Zugang zu jedem Toilettenbereich per Aushang am Eingang auf eine Maximalzahl von Personen limitiert.
- ✚ Die Toilettenräume, insbesondere die Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

## 8. Catering

Die Verordnungslage erlaubt uns in Zeiten von Corona kein Catering anzubieten

## 9. Durchführung von Schulungen und Prüfungen in externen Räumlichkeiten

Durch die Reikischule werden offene Lehr- und Prüfungsveranstaltungen auch an anderen Standorten durchgeführt (z.B. Fincas). Voraussetzung für deren Durchführung ist das Vorhandensein eines wirksamen Hygieneplans Corona des Betreibenden. Dies ist durch den Betreibenden zu bestätigen.

## 10. Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen Symptomatische Personen dürfen (auch bei milden Symptomen) den Standort nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Lehr- und Prüfungsveranstaltung bzw. der Arbeitszeit sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- ✚ Isolation der erkrankten Person, Hinweis auf umgehende ärztliche Abklärung und Bitte um Information nach Abklärung.
- ✚ Umgehendes Verlassen des Standortes
- ✚ Feststellung der Kontaktmöglichkeit zu den Kontaktpersonen

## 11. Einsatz von Tests

Details zum Einsatz von Test sind im Dokument Vorgehen beim Einsatz von Tests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus in der Reikischule Deutschland GbR geregelt.

### 11.1 Vorgehen bei einem bestätigtem CORONA-Fall

- ✚ Die Voraussetzung für das Vorliegen eines bestätigten CORONA-Falls ist das Vorliegen eines positiven Testergebnisses aus einem PCR-Test.
- ✚ Abarbeitung Checkliste entsprechend Vorgehen beim Bekanntwerden eines bestätigten CORONA-Falls
- ✚ Information an die Geschäftsführung der Reikischule Deutschland GbR
- ✚ Information an [reikischuledeutschland@gmail.com](mailto:reikischuledeutschland@gmail.com)

## 12. Rückverfolgbarkeit

Im Falle des Auftretens einer COVID-19 Infektion ist eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktpersonen nötig und vom Gesetzgeber gefordert.

### 12.1. Seminar- und Prüfungsteilnehmende

Zur Rückverfolgung der betroffenen Teilnehmer im Falle des Auftretens einer COVID-19 Infektion werden die Daten der Teilnehmenden erfasst.

Dazu werden die jeweils geforderten Kontaktdaten, sowie die 3 G Regel befolgt (Kopie der Dokumente) ausschließlich für diesen Zweck erhoben, verwahrt und nach der geforderten Aufbewahrungsfrist gelöscht/vernichtet.

### 12.2. Besucher und Dienstleister

Die zur Rückverfolgung geforderten Daten von Dienstleistern und anderen Besuchern (ab einem Aufenthalt >15 min) werden bei Betreten des Standortes der Reikischulen schriftlich erfasst. Dazu werden die jeweils geforderten Kontaktdaten ausschließlich für diesen Zweck erhoben, verwahrt und nach der geforderten Aufbewahrungsfrist gelöscht/vernichtet. Sollten diese Daten bereits verfügbar sein, ist eine gesonderte Erfassung nicht nötig. Ebenso kann auf die Erfassung in der Schule verzichtet werden, wenn diese bereits beim Betreten des Gebäudes erfolgt, etwa an einem zentralen Empfang oder der Onlineanmeldung.

## 13. Hygieneorganisation und –kommunikation

- ✚ Belehrung der Mitarbeitenden.
- ✚ Aushang/Auslage dieses Planes im Standort.
- ✚ Information über Regelungen an Seminarteilnehmer erfolgt im Zuge der Veranstaltungseröffnung.
- ✚ Hygieneverantwortlicher/Hygieneperson: je Organisationseinheit/Standort zu benennen
- ✚ Dokumentation aller Maßnahmen

## 14. Mitgeltende Dokumente:

- **Übersicht der Hygieneverantwortlichen**
- **Hygieneplan der externen Standorte**
- **Checkliste Vorgehen beim Bekanntwerden eines bestätigten CORONA-Falls**

- **Vorgehen beim Einsatz von Tests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus in der Reikischule Deutschland GbR mit Anlage Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigenschnelltests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus**